

LUTZ | ABEL

KARTELLSCHADENSERSATZ AUS UNTERNEHMENSICHT

GRUNDLAGEN | DURCHSETZUNG | ABWEHR

Dr. Daniel Petzold | Rechtsanwalt, Partner



Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

01

Hintergrund3

02

**Erleichterte Durchsetzung von Kartellschadensersatz-
ansprüchen – Rechtliche Grundlagen5**

1. Bindungswirkung von Behördenentscheidungen5

2. Gesetzliche Vermutungen für einen kartellbedingten Schaden6

3. Ermittlung des Schadens und richterliche Schätzung7

4. Längere Verjährungsfristen und Hemmung des Fristenlaufs7

5. Restriktive Handhabung der Schadensabwälzung9

6. Verzinsung9

7. Erleichterte Gewinnung von Beweismitteln9

03

Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen11

04

Abwehr von Kartellschadensersatzansprüchen14

05

Kontakt & Ansprechpartner16

01 HINTERGRUND

Kartellrechtsverstöße schwächen den Wettbewerb. Die Situation anderer Marktteilnehmer kann sich verschlechtern: überhöhte Einkaufspreise, geringerer Vertriebs Erfolg und entgangener Gewinn. Werden wirtschaftliche Schäden durch einen Kartellrechtsverstoß verursacht, sind sie den geschädigten Unternehmen zu ersetzen. Oft werden Kartellrechtsverstöße aber nicht oder erst spät erkannt. Sie finden im Verborgenen statt. Es ist deshalb ein ausdrückliches wettbewerbspolitisches Ziel, die private Durchsetzung von (berechtigten) Schadensersatzansprüchen wegen Kartellrechtsverstößen zu erleichtern. Dieses sogenannte *private enforcement* ist ein wichtiger Stützpfeiler der **effektiven Durchsetzung des Kartellrechts**.

Hunderte Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen sind vor deutschen Gerichten anhängig. Oft werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche auf Kartellschadensersatz geltend gemacht. Sowohl Verstöße gegen deutsches als auch gegen europäisches Kartellrecht können Grundlage für Schadensersatzansprüche sein, die vor deutschen Gerichten durchgesetzt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung von Kartellschadensersatz ist aber noch größer. Denn die einvernehmliche Beendigung von Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche im Vergleichsweg wird im Normalfall nicht öffentlich bekannt. Dies ist für die betroffenen Unternehmen von Vorteil, erschwert aber die statistische Erfassung und Bewertung der Bedeutung des Kartellschadensersatzes.

Kartellschäden werden nicht nur durch klassische **Kartellabsprachen** (z. B. über Preise oder die Aufteilung von Kunden und Märkten) oder den **Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen** verursacht. Ein Anspruch kann auch entstehen, wenn ein Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung oder mit großer **Marktmacht** diese Stellung missbraucht und seine Abnehmer oder Wettbewerber dadurch schädigt, etwa durch missbräuchlich überhöhte Preise, Kopplungsgeschäfte (siehe Bundesgerichtshof in der Sache KZR 20/21 – *Vertriebskooperation im SPNV* (2023) oder durch Liefersperren (Sache KZR 39/21 – *Matratzenpreisbrecher* (2023)). Gerade auch im Bereich der Digitalwirtschaft und den dort gegebenen Machtstellungen einzelner Konzerne bzw. digitaler Ökosysteme besteht diese Gefahr von Kartellrechtsverstößen.

Die Praxisgruppe Kartellrecht von LIA verfügt über langjährige Erfahrung in der erfolgreichen Abwehr und Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen, beispielsweise für große deutsche Industrieunternehmen, Medienunternehmen und Unternehmen der Pharmabranche. Unser Team konnte diese Erfahrung insbesondere auch in früheren Tätigkeiten für in diesem Bereich führende Wirtschaftskanzleien gewinnen.

Grundsätzlich gilt: Jeder Fall ist besonders und erfordert eine genaue Analyse des Sachverhalts, der zur Verfügung stehenden Beweismittel und anderer Einflussfaktoren auf den Ausgang des Rechtsstreits. Der folgende Überblick über das Kartellschadensersatzrecht und die Besonderheiten der gerichtlichen Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann die anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.



02

ERLEICHTERTE DURCHSETZUNG VON KARTELLSCHADENSERSATZANSPRÜCHEN – RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Grundlage für Schadensersatz wegen Kartellrechtsverstößen findet sich im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GWB**“) in § 33a Abs. 1 GWB. Das GWB enthält viele weitere Regelungen zum Kartellschadensersatz. Diese gehen inhaltlich weit über das hinaus, was im deutschen Zivil- und Prozessrecht im Allgemeinen für Schadensersatzansprüche und ihre Durchsetzung geregelt ist.

Damit soll den Besonderheiten von Kartellrechtsverstößen Rechnung getragen werden, die oft im Verborgenen stattfinden und Geschädigte vor große Schwierigkeiten stellen, weil nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen der Anspruchsteller darlegen und ggf. beweisen muss, dass es einen Kartellrechtsverstoß gab und er hierdurch einen Schaden erlitten hat.

1. Bindungswirkung von Behördenentscheidungen

Die behördliche Verfolgung von Kartellrechtsverstößen führt im Ergebnis regelmäßig zu einer Bußgeldentscheidung des Bundeskartellamts gegen die kartellbeteiligten Unternehmen. Der Kartellrechtsverstoß wird so publik, sei es durch eine Pressemitteilung der Behörde, die Veröffentlichung der Entscheidung oder eine sich anschließende Einsicht in die Behördenakte.

Wird daran anknüpfend Kartellschadensersatz gerichtlich geltend gemacht, ist das Gericht im Prozess an die bestandskräftige Entscheidung der Behörde gebunden (sog. follow-on-Klage). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Sache KZR 25/14 – *Lottoblock II* (2016) erfasst die Bindungswirkung *„nicht nur den Tenor, sondern auch die tragenden Gründe der Entscheidung und erstreckt sich auf die Feststellung des Kartellrechtsverstoßes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“*.

Auch Entscheidungen der Europäischen Kommission oder anderer europäischer Kartellbehörden haben diesen Effekt in einem deutschen Zivilprozess. Ein potenziell geschädigtes Unternehmen kann sich daher die Bußgeldentscheidung zunutze machen, weil der Verstoß in der festgestellten Form vom Anspruchsteller nicht gesondert dargelegt und bewiesen werden muss. Das kartellbeteiligte Unternehmen kann den Verstoß nicht bestreiten. Zwar gelten Schadenseintritt und -höhe nicht als festgestellt. Jedoch können insoweit andere Regelungen einem Anspruchsteller zu Hilfe kommen.

2. Gesetzliche Vermutungen für einen kartellbedingten Schaden

§ 33a Abs. 2 GWB enthält für Absprachen und abgestimmtes Verhalten zwischen Wettbewerbern eine widerlegliche Vermutung, dass diese Kartellrechtsverstöße einen Schaden verursacht haben, d. h. zu nachteiligen Marktergebnissen bei den anderen Marktteilnehmern geführt haben. Die wichtigste Folge dieser Regelung ist, dass es hinsichtlich des **Schadenseintritts** zu einer Verschiebung der Beweislast kommt. Das kartellbeteiligte Unternehmen muss zeigen, dass der Kartellrechtsverstoß zu keinem Schaden beim Anspruchsteller geführt hat, um die Vermutung zu widerlegen. Dies ist in der Praxis oft sehr schwierig. Es wird von Gesetzes wegen zusätzlich vermutet, dass Rechtsgeschäfte mit kartellbeteiligten Unternehmen vom Kartellrechtsverstoß betroffen waren, wenn sie sachlich, zeitlich und räumlich in den Bereich eines Kartells fallen. Auch insoweit wird die **Betroffenheit der Rechtsgeschäfte** zur Regel und es obliegt dem kartellbeteiligten Unternehmen zu zeigen, dass dies nicht der Fall war.

Auch in Altfällen, in denen die gesetzliche Vermutung des § 33a Abs. 2 GWB noch nicht anwendbar ist, helfen dem Anspruchsteller Vermutungen. Insoweit ist es die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die sog. tatsächliche Vermutungen (im Sinne von Erfahrungssätzen) für ein kartellbedingt höheres Preisniveau bei bestimmten Kartellabsprachen und bei Formen des Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen annimmt (siehe etwa Bundesgerichtshof in der Sache KZR 42/20 – *Schlecker* (2022)).



3. Ermittlung des Schadens und richterliche Schätzung

Der Schaden, der einem Anspruchsteller entstanden ist, wird grundsätzlich durch den Vergleich des tatsächlichen Geschehens mit einem hypothetischen Szenario ohne den Kartellrechtsverstoß ermittelt (sog. kontrafaktisches Szenario). Preise und Preisniveau unter nicht manipulierten Marktbedingungen sind notwendigerweise hypothetisch, denn nur die tatsächlich vereinbarten Preise und das tatsächliche Preisniveau auf dem betroffenen Markt sind beobachtbar und damit feststellbar. Daher können zur Bestimmung des hypothetischen Szenarios nur Indizien berücksichtigt werden, wobei wettbewerbsökonomischen Gutachten oft eine besondere Rolle zukommt. Diese versuchen, mittels ökonomischer Methoden ein hypothetisches Szenario ohne Verstoß zu modellieren, das einen Vergleich mit den tatsächlichen Marktergebnissen und damit die Ermittlung des Kartelleffekts ermöglicht. Ein solches Gutachten, das von einer Prozesspartei vorgelegt wird, ist jedoch nur ein Indiz von vielen, die ein Gericht bei seiner Entscheidung zu würdigen hat.

Die für die Ermittlung des Schadens, insbesondere der Schadenshöhe, erforderlichen Feststellungen hat das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu treffen, wobei ihm die Befugnis zur Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zusteht. Für die richterliche Überzeugungsbildung reicht eine deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit aus, dass ein Schaden entstanden ist (siehe etwa Bundesgerichtshof in der Sache KZR 24/17 – *Schienenkartell II*, hierzu *Petzold/Steinle*, NZKart 2020, 176). Das Gericht kann auf dieser Basis einen konkret bezifferten Schaden bestimmen (siehe Beispiele unten).

4. Längere Verjährungsfristen und Hemmung des Fristenlaufs

Kartellrechtliche Schadensersatzansprüche unterliegen der Verjährung, d. h. sie können nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr rechtlich durchgesetzt werden. Das Instrument der Verjährung dient vor allem dem Schutz des Schuldners, der ohne eine zeitliche Begrenzung der Haftung stets Gefahr liefe, sich nach vielen Jahren noch mit sachlichen Argumenten gegen eine Forderung verteidigen zu müssen und in Beweisnot zu kommen. Dieser Schutz ist beim Kartellschadensersatz von Gesetzes wegen gelockert. Anders als im allgemeinen Schuldrecht gilt für nach dem 26.12.2016 entstandene bzw. am 9.6.2017 noch nicht verjährte Schadensersatzansprüche nicht die dreijährige, sondern eine **längere fünfjährige regelmäßige Verjährungsfrist**.

Von großer praktischer Relevanz ist zudem die **Hemmung der Verjährung** durch Behördenverfahren. Leitet eine Kartellbehörde ein Ermittlungsverfahren gegen ein potenziell kartellbeteiligtes Unternehmen ein, hemmt dies die Verjährung etwaiger Kartellschadensersatzansprüche gegen dieses Unternehmen. Die Verjährungsfrist läuft erst an bzw. weiter, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und

ein weiteres Jahr vergangen ist (was auch den Zeitraum einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung der Behördenentscheidung einschließt).

Unsere Beratungspraxis zeigt, dass die Verjährungssituation eingehend geprüft werden muss, insbesondere für vor dem 26.12.2016 entstandene Ansprüche. Nicht selten kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass Ansprüche auch lange nach Beendigung des Kartellrechtsverstoßes noch nicht verjährt sind.

Selbst wenn ein Anspruch nicht mehr durchsetzbar ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, von einem kartellbeteiligten Geschäftspartner den Betrag zu verlangen, um den der Kartellrechtsverstoß ihn bereichert hat (siehe Bundesgerichtshof in der Sache KZR 111/18 – *VBL-Gegenwert III* (2022), hierzu *Petzold*, NZKart 2018, 113).



5. Restriktive Handhabung der Schadensabwälzung

Oft kommt es vor, dass Waren von einem kartellbeteiligten Unternehmen zu einem übersteuerten Preis bezogen werden, die Waren jedoch (bearbeitet oder unbearbeitet) weiterveräußert werden, etwa an Endkunden. Dabei kann es gelingen, einen Teil des kartellbedingt höheren Einkaufspreises an diese mittelbaren Abnehmer durch eine eigene Preiserhöhung weiterzureichen. Das Kartellschadensersatzrecht stellt insoweit klar: Eine Schadensabwälzung auf andere Marktteilnehmer schließt einen Schaden – und damit auch einen Anspruch auf Schadensersatz – des direkten Abnehmers nicht aus.

Wird das kartellbeteiligte Unternehmen in Anspruch genommen, kann es zwar versuchen, sich mit diesem Argument der Abwälzung des Schadens auf nachgelagerte Marktteilnehmer zu verteidigen. Dies ist aber mit großen praktischen Schwierigkeiten verbunden, weil das kartellbeteiligte Unternehmen hierfür grundsätzlich darlegungs- und beweisbelastet ist. Das Argument ist sogar ganz ausgeschlossen, wenn es damit im Ergebnis zu einer unbilligen Entlastung des kartellbeteiligten Unternehmens käme, insbesondere wenn eine Geltendmachung der Schäden durch mittelbare Abnehmer unrealistisch wäre, etwa bei einem Weiterverkauf jeweils nur kleiner Mengen an eine Vielzahl von Endkunden (sog. Streuschäden, siehe Bundesgerichtshof in der Sache KZR 4/19 – *Schienenkartell V* (2020)).

6. Verzinsung

Bereits ab Schadensentstehung ist der geschuldete Kartellschadensersatz von dem kartellbeteiligten Unternehmen zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Mit Blick auf die oft lange Zeitspanne zwischen der Schadensverursachung durch ein Kartell, seiner Aufdeckung und der abschließenden gerichtlichen Klärung von Kartellschadensersatzansprüchen sind die aufgelaufenen Zinsforderungen für einen berechtigten Anspruch oft erheblich. Beim Bezug von kartellbedingt übersteuerten Waren oder Dienstleistungen entsteht der Preishöhenschaden bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Liefervertrag zu einem kartellbedingt überhöhten Preis abgeschlossen wird (siehe etwa Bundesgerichtshof in der Sache KZR 8/18 – *Schienenkartell IV* (2020), hierzu *Petzold*, NZKart 2020, 592).

7. Erleichterte Gewinnung von Beweismitteln

Grundsätzlich ist der Anspruchsteller dafür verantwortlich, seinen Schadensersatzanspruch darzulegen und hierfür erforderliche Beweismittel anzubieten. Letztere befinden sich oft nicht in seiner Sphäre, was ein erhebliches Hindernis für die effektive Durchsetzung berechtigter Ansprüche sein kann.

Das GWB ermöglicht für den Kartellschadensersatz eine Form der Beweisgewinnung, die dem deutschen Zivilprozessrecht eigentlich fremd ist. Gemäß § 33g GWB kann ein Anspruchsteller die Herausgabe von genau bezeichneten Beweismitteln vom kartellbeteiligten Unternehmen oder von Dritten, etwa der Kartellbehörde, verlangen. Es ist hierfür nicht erforderlich, dass ein Kartellschadensersatzanspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht. Es ist ausreichend, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass der Anspruch besteht (siehe Bundesgerichtshof in der Sache KZR 20/21 – *Vertriebskooperation im SPNV* (2023)). Die Herausgabe darf aber nicht unverhältnismäßig oder auf eine Kronzeugenerklärung gerichtet sein.



03

DURCHSETZUNG VON KARTELLSCHADENS-ERSATZANSPRÜCHEN

Als Geschädigter eines Kartellrechtsverstoßes hat Ihr Unternehmen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Kartellrechtsverstoß entstandenen Schadens: **überhöhte Preise, geringerer Vertriebs-erfolg und entgangener Gewinn**. Dies gilt auch dann, wenn Sie nicht unmittelbar mit einem kartellbeteiligten Unternehmen Geschäfte getätigt haben, aber mittelbar durch ein kartellbedingt höheres allgemeines Preisniveau benachteiligt wurden (sog. Preisschirmeffekte beim Erwerb vom nicht kartellbeteiligten Unternehmen).

Im Rahmen der Business Judgement Rule besteht eine gesellschaftsrechtliche **Pflicht der Geschäftsführung** das Bestehen von Ansprüchen auf Kartellschadensersatz prüfen zu lassen. Je nach Ergebnis dieser Einschätzung besteht ggf. auch die **Pflicht, Kartellschadensersatzansprüche geltend zu machen** und durchzusetzen. Dies muss nicht immer auf eine gerichtliche Durchsetzung im Klageweg hinauslaufen. Gerade in bestehenden langjährigen Geschäftsbeziehungen können außergerichtliche Lösungen im Verhandlungsweg erreicht werden, wenn beide Geschäftspartner bereit sind, von den jeweiligen Maximalpositionen abzurücken.

Die Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen ist inzwischen vor deutschen Gerichten keine Seltenheit mehr, wie **einige exemplarisch ausgewählte Entscheidungen** aus jüngerer Zeit zeigen.

- **Spanplattenkartell:** Ein Kunde hatte seinen Verdacht von Preisabsprachen seiner Lieferanten für rohe und beschichtete Spanplatten dem Bundeskartellamt mitgeteilt, das ein Verfahren einleitete, den Verdacht bestätigte und 2011 Bußgeldbescheide gegen vier kartellbeteiligte Hersteller erließ. Diese hatten Anfang 2002 bis Dezember 2007 Preissteigerungen, Preissteigerungstermine, Mindestpreise und vereinzelt auch kundenbezogene Mindestpreise gegenüber den Abnehmern in Industrie und Handel abgesprochen. Daran anknüpfend erhob der Kunde Klage auf Zahlung von Kartellschadensersatz gegen einen der kartellbeteiligten Hersteller. Das Oberlandesgericht Celle sprach in der Sache 13 U 120/16 (Kart) – *Spanplattenkartell* (2021) dem Kunden rund EUR 8,9 Mio. Kartellschadensersatz nebst Zinsen zu.
- **Kartell der Schienenfreunde:** In den Jahren 2001 bis 2011 kam es zu vielfältigen kartellrechts-widrigen Preis- und Quotenabsprachen verschiedener Hersteller von Gleisoberbaumaterialien, unter anderem betreffend Weichen und Schienen. Aufgedeckt wurde das Kartell von einem kartellbeteiligten Unternehmen, das sich dem Bundeskartellamt als Kronzeuge anbot. Im Nachgang zum Bußgeldverfahren des Bundeskartellamts kam es zu zahlreichen Klagen gegen die

Hersteller. Exemplarisch sind die Verfahren des Landgerichts Dortmund (Sache 8 O 26/16 Kart (2020)) und des Landgerichts Berlin (Sache 61 O 2/23 Kart (2023)) zu nennen. Beide Landgerichte sprachen den Abnehmern von Gleisoberbaumaterialien Kartellschadensersatz zu und machten hierbei von der richterlichen Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO Gebrauch.



- **Electronic Cash-Entgelte:** In den 1990er Jahren schlossen die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft eine „Vereinbarung über ein institutsübergreifendes System zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen (electronic-cash-System)“. An das electronic-cash-System ist der Händler über einen von ihm auszuwählenden Netzbetreiber angebunden. Die vier Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft vereinbarten hierfür einheitliche, vom Händler an den Aussteller der girocard (vormals ec-Karte) zu entrichtende Entgeltsätze für electronic-cash-Transaktionen. Das Bundeskartellamt leitete Anfang 2011 ein Verfahren betreffend die gemeinsame Festlegung des Händlerentgelts durch die vier Spitzenverbände ein, die nach erster Einschätzung des Amtes kartellrechtswidrig war. Das Verfahren wurde gegen die Verpflichtung, die gemeinsame Festsetzung der Entgelte zu beenden, zum Abschluss gebracht.

Zahlreiche an das System angebundene Händler, wie große Einzelhandelsunternehmen und Tankstellenketten, erhoben daraufhin Klage auf Schadensersatz für zu kartellbedingt überhöhte Entgelte für electronic-cash-Transaktionen. Das Landgericht Berlin hatte sich mit vielen Klagen in dieser Sache zu befassen. Nur einige der Klägerinnen hatten Erfolg, die überwiegende Zahl der Klagen wurde abgewiesen. Die Entscheidung des Landgerichts Berlin in der Sache 16 O 21/19 Kart u. a. – *EC Cash Entgelte*, mit der Schadensersatz wegen Kartellrechtsverstößen zugesprochen wurde, ist nicht rechtskräftig.

- **Aufzugs- und Fahrtreppenkartell:** Grundlage der vor dem Landgericht Berlin eingeklagten Kartellschadensersatzansprüche waren u. a. Preisabsprachen zwischen Herstellern von Aufzügen und Rolltreppen im Zeitraum von 1995 bis 2003. Die Europäische Kommission hatte 2007 gegen die kartellbeteiligten Hersteller insgesamt mehr als EUR 800 Mio. Bußgeld verhängt. Das Landgericht Berlin sprach verschiedenen Klägern, die Aufzüge und Fahrtreppen von kartellbeteiligten Unternehmen bezogen hatten, rund EUR 18,5 Mio. Schadensersatz zu (Sachen 96b O 1/23 Kart, 96b O 2/23 Kart – *Fahrtreppenkartell* (2023)).

Bei der **Geltendmachung und Durchsetzung von Kartellschadensersatz** unterstützt die Praxisgruppe Kartellrecht von LJA Ihr Unternehmen. Erarbeiten Sie mit uns eine Strategie, Ansprüche auf Kartellschadensersatz durchzusetzen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich. Sie profitieren dabei von unserer **langjährigen Erfahrung** in diesem Bereich und der attraktiven Vergütungsstruktur einer mittelständischen Wirtschaftskanzlei. Für eine eventuelle ökonomische Einschätzung zur Entstehung eines Kartellschadens und seiner Höhe arbeiten wir mit renommierten Wettbewerbsökonomen zusammen. Kontaktieren Sie uns gern für eine unverbindliche erste Einschätzung.

04 ABWEHR VON KARTELLSCHADENSERSATZ-ANSPRÜCHEN

Nicht jeder Kartellrechtsverstoß führt zu Schäden bei Abnehmern und anderen Marktteilnehmern. Ansprüche auf Kartellschadensersatz können unbegründet sein und erfolgreich abgewehrt werden. Auch berechnete Ansprüche können nicht durchgesetzt werden, wenn sie nicht ausreichend substantiiert werden. Die erfolgreiche Abwehr von Ansprüchen erfordert regelmäßig eine genaue Analyse des Sachverhalts und der zur Verfügung stehenden Beweismittel.

Nicht jede Klage auf Kartellschadensersatz hat Erfolg, wie **exemplarische Klageabweisungen in Deutschland** aus jüngerer Zeit zeigen:

- **LKW-Kartell:** Die Europäische Kommission verhängte 2016 gegen verschiedene Hersteller von LKW sehr hohe Bußgelder, zum Teil von über EUR 1 Mrd. Sie sah es als erwiesen an, dass von Anfang 1997 bis Anfang 2011 die betroffenen Hersteller durch Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen sowie über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien gegen europäisches Kartellrecht verstoßen hatten. Diese als LKW-Kartell bezeichneten Verstöße sind Hintergrund für zahlreiche Klagen in Deutschland, erfolgreiche und nicht erfolgreiche, sowie einige wegweisende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Bereich des Kartellschadensersatzrechts. Exemplarisch für eine klageabweisende Entscheidung ist das Urteil des Landgericht Mannheim in der Sache 14 O 117/18 Kart. – *LKW-Kartell* (2019). In diesem Verfahren verneinte das Landgericht insbesondere die Haftung der beklagten Tochtergesellschaft für die bindend festgestellte Beteiligung der Muttergesellschaft am LKW-Kartell. Eine Beteiligung der Tochtergesellschaft war hingegen weder festgestellt noch nachgewiesen.
- **Rundholzkartell:** Die Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz vermarktete ab dem Jahr 2005 bis Ende 2018 Nadelstammholz nicht nur aus dem Staatswald, sondern auch aus Köperschafts- und Privatwäldern. Die gemeinsame Rundholzvermarktung erfolgte unabhängig von der Größe der betreffenden Waldfläche, gebündelt und zu deckungsgleichen Konditionen. Die veranschlagten Preise für den Rundholzverkauf waren öffentlich einsehbar. Diese Praxis war wiederholt Gegenstand von Ermittlungen und Entscheidungen des Bundeskartellamts, da eine Wettbewerbsbeschränkung durch diese Vermarktungskoooperation in vielen Fällen, insbesondere bei Beteiligung von Unternehmen mit großen Waldflächen, wahrscheinlich war. Infolgedessen kam es zu einer Reform der Rundholzverkaufsstrukturen.

Die Klägerin im Verfahren des Landgericht Mainz in der Sache 9 O 125/20 – Rundholzkartell (2022) war ein Inkassounternehmen, das zur gebündelten Durchsetzung von Kartellschadensersatzforderungen gegründet wurde. Die Gesellschaft kaufte zu diesem Zweck etwaige Kartellschadensersatzansprüche von Abnehmern des gemeinsam vermarkteten Nadelstammholzes, d. h. überwiegend von Unternehmen der Sägeindustrie. Es wurden knapp EUR 120 Mio. Kartellschaden zuzüglich Zinsen geltend gemacht. Die Klage wurde abgewiesen, unter anderem weil das Landgericht Mainz das Abtretungsmodell der Klägerin wegen Überschreiten der Inkassobefugnis für unzulässig erachtete. Zudem habe die gebündelte Vermarktung von Rundholz auf gesetzlich normierter Grundlage bzw. einer gesetzlich geregelten Verpflichtung basiert.

- **Süßwarenkartell:** 2013 ergingen Bußgeldentscheidungen des Bundeskartellamtes gegen Süßwarenhersteller. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes hatten ergeben, dass einzelne Hersteller von Süßwaren sich in direkten und vertraulichen Kontakten mit ihren Mitbewerbern über den Zeitpunkt und den Umfang von Preiserhöhungen abgestimmt hatten. Darüber hinaus hatten die Süßwarenhersteller in verschiedenen Gesprächskreisen wettbewerblich sensible Informationen, insbesondere über den Stand der Jahresgespräche mit Einzelhändlern, in denen die Lieferkonditionen für das Folgejahr festgelegt werden, ausgetauscht.

Vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth klagte ein großes Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen gegen einen der beteiligten Süßwarenhersteller auf Kartellschadensersatz wegen kartellbedingt überhöhter Einkaufspreise (Sache 19 O 9454/15 – Süßwarenkartell (2021)). Das Landgericht wies die Klage ab, weil es nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon überzeugt war, dass der Klägerin überhaupt ein Schaden entstanden war. In der Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Umstände war die Kammer nicht mit der nach § 287 ZPO erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einem ursächlich mit dem Kartellverstoß zusammenhängenden Schaden der Klägerin überzeugt.

Die Praxisgruppe Kartellrecht von LJA unterstützt Ihr Unternehmen bei der **Abwehr von Kartellschadensersatzansprüchen**. Werden Kartellschadensersatzansprüche gegen Ihr Unternehmen geltend gemacht oder ist dies zu erwarten? Gemeinsam erarbeiten wir eine Verteidigungsstrategie, gerichtlich und/oder außergerichtlich. Angesichts der tendenziell klägerfreundlichen Rechtslage ist vor allem die Arbeit am Sachverhalt entscheidend: Wo liegen die Besonderheiten des Falls und die Schwächen im Klägervortrag, die eine Klageabweisung oder eine akzeptable gütliche Einigung rechtfertigen?

Wir verfügen über **langjährige Erfahrung** in der Abwehr von Ansprüchen auf Kartellschadensersatz. Profitieren Sie von unserer Expertise und der **attraktiven Vergütungsstruktur** einer mittelständischen Wirtschaftskanzlei! Kontaktieren Sie uns für eine unverbindliche erste Einschätzung.

05 KONTAKT & ANSPRECHPARTNER



DR. DANIEL PETZOLD

Rechtsanwalt, Partner

Leiter Praxisgruppe Kartellrecht

📍 München

@ petzold@lutzabel.com

☎ + 49 89 544 147-0

Dr. Daniel Petzold ist Leiter der Praxisgruppe Kartellrecht und berät zu allen Facetten des deutschen und europäischen Kartellrechts. Schwerpunkt seiner Beratung ist die Prozessführung in kartellrechtlichen Schadensersatzverfahren. Er berät zudem zu Vertriebskartellrecht, F&E-Kooperationen, Behördenverfahren und Fusionskontrolle sowie zu sonstigen streitigen Auseinandersetzungen mit kartellrechtlichen Bezügen.

Dr. Daniel Petzold berät ferner zur Investitionskontrolle und den damit verbundenen Verfahren.

LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
München • Hamburg • Stuttgart • Berlin
Sitz: München • AG München • PR 1427
www.lutzabel.com